



März 2019

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Vorarlberg

Förderbare Maßnahmen (AUSZUG)

- Stückholzheizungen in Verbindung mit Pufferspeicher (Umweltzeichen zertifiziert, UZ 37)
 - Automatische Hackgut- und Pelletheizung (UZ 37)
 - Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung (Wirkungsgrad über 85 %)
 - Hausanschluss an Nahwärmesysteme
 - Thermische Solaranlagen
- Für die Größe des Hauses gibt es keine Beschränkungen. Die Anlagen müssen in Gebäuden eingebaut werden, die ganzjährig Hauptwohnsitz sind.

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen.

Die wichtigsten Förderkriterien (AUSZUG)

- Die Kombination mit einer Solaranlage ist im Neubau Förderungsvoraussetzung.
 - Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.
 - Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.
 - Nur wenn ein Anschluss an ein Nahwärmesystem zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.
 - Holzheizungen müssen nach Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) zertifiziert sein.
- Weitere Förderkriterien: [Energieförderungsrichtlinien 2018](#).

Fördersätze

Die Förderung beträgt 25 % in der Basisförderstufe, 30 % in der Bonusstufe 1 und 35 % in der Bonusstufe 2 – jeweils bezogen auf die Anschaffungskosten. Die Höhe ist je nach Heizsystem und Heizwärmebedarf (HWB) abhängig.

Holzheizungen und Anschluss an Nahwärme	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in € Eigenheime max. 2 Wohnungen	Max. Förderung in %
	Baurecht	Grenzwert	Basisförderung	€ 1.500,-	25 %
	≤ 30	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,-	30 %
	≤ 24	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.500,-	35 %

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen):
Werden Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt und das alte Heizungssystem entfernt, gibt es einen Förderbonus in Höhe von € 2.500,-. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnung und Zahlungsbeleg nachzuweisen. Bei Ölheizungen ist auch der Öltank zu entfernen. Die Gesamtförderung inklusive dem Förderbonus Altbau darf 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Thermische Solaranlagen	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung
				Eigenheime max. 2 Wohnungen	Mehrwohnungshäuser mind. 3 Wohnungen und Gemeinschaftsanlagen		
					Pro Gebäude	Pro Wohnung	
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mind. 60 %	Bau-recht	Kein Grenzwert	Basis-förderung	€ 1.500,-	€ 750,-	€ 300,-	25 %
	≤ 30	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,-	€ 1.000,-	€ 400,-	30 %
	≤ 24	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 2.500,-	€ 1.250,-	€ 500,-	35 %
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mind. 30 %	Bau-recht	Kein Grenzwert	Basis-förderung	€ 2.000,-	€ 1.000,-	€ 400,-	25 %
	≤ 30	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.500,-	€ 1.250,-	€ 500,-	30 %
	≤ 24	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.000,-	€ 1.500,-	€ 600,-	35 %
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mind. 30 %	Bau-recht	Kein Grenzwert	Basis-förderung	€ 3.000,-	€ 1.500,-	€ 600,-	25 %
	≤ 30	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 3.500,-	€ 1.750,-	€ 700,-	30 %
	≤ 24	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 4.000,-	€ 2.000,-	€ 800,-	35 %

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen):
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 % in Höhe von € 500,-
Solarer Deckungsgrad gesamt von mindestens 30 % in Höhe von € 1.000,-
Solarer Deckungsgrad gesamt von mindestens 50 % in Höhe von € 1.500,-
Die Gesamtförderung inklusive dem Förderbonus Altbau darf 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten

Weitere Informationen im Folder unter: [Energiefolder 2018](#)

Viele Gemeinden fördern erneuerbare Energien zusätzlich zur Landesförderung. Fragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach. Eine Übersicht aller relevanten Zusatzförderungen der Gemeinden finden Sie unter <http://www.energieinstitut.at/gemeindefoerderungen>

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragsformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.

Detaillierte Informationen

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)
Fachbereich Energie und Klimaschutz
Römerstraße 15, 6900 Bregenz, +43 5574 511 26105,
Energietelefon: +43 5572 31202 112
E-Mail: energie@vorarlberg.at
<http://www.vorarlberg.at/>

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.